

602

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lietebach und Kelterberg von Ahlersbach und Hohenzell“ vom 21. Mai 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die Kalksümpfe, Kalkhalbtrockenrasen und Kalkbuchenwälder zwischen Ahlersbach und Hohenzell werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Lietebach und Kelterberg von Ahlersbach und Hohenzell“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Gemarkungen Ahlersbach und Hohenzell der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 61,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Naturraum Schlüchterner Becken die naturnahe und strukturreiche Muschelkalklandschaft mit Quellsümpfen, Halbtrockenrasen und Kalkbuchenwäldern wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu erhalten. Der Schutz gilt insbesondere den Kalkquellsümpfen als Lebensraum einer Vielzahl zum Teil hochgradig gefährdete Pflanzenarten. Ferner gilt der Schutz den artenreichen Enzian-Schillergrasrasen sowie den Orchideen- und Waldgersten-Buchenwäldern. Schutz- und Pflegeziel ist die Sicherung der Kalksümpfe und Halbtrockenrasen durch extensive Nutzung. Weitere Schutzziele sind die Bewahrung der Struktur- und Biotopvielfalt, die Erhaltung der naturnahen und artenreichen Buchenwälder sowie die Umwandlung der standortfremden Hybridpappel- und Nadelholzforste in naturnahe Waldbestände.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wasser oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Pup-

- pen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. Wildäcker, Kirrungen, Fütterungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November; jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen ohne zeitliche Einschränkung; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
7. Handlungen zur Überwachung und zum Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wasserrechtlich zugelassene Grundwasserentnahme sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen ohne zeitliche Einschränkung; ferner Handlungen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwassergewinnungsanlage in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
8. die Ausübung der Jagd auf Haarwild ohne Feldhase unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen, jedoch ohne die Fallenjagd;
9. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
10. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten;
11. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
12. Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
13. die Entnahme von Einzelbäumen und Gehölzen zur Offenhaltung der Halbtrockenrasen.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine
- (Fortsetzung Seite 1888)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Blatt Nr. 5623, des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

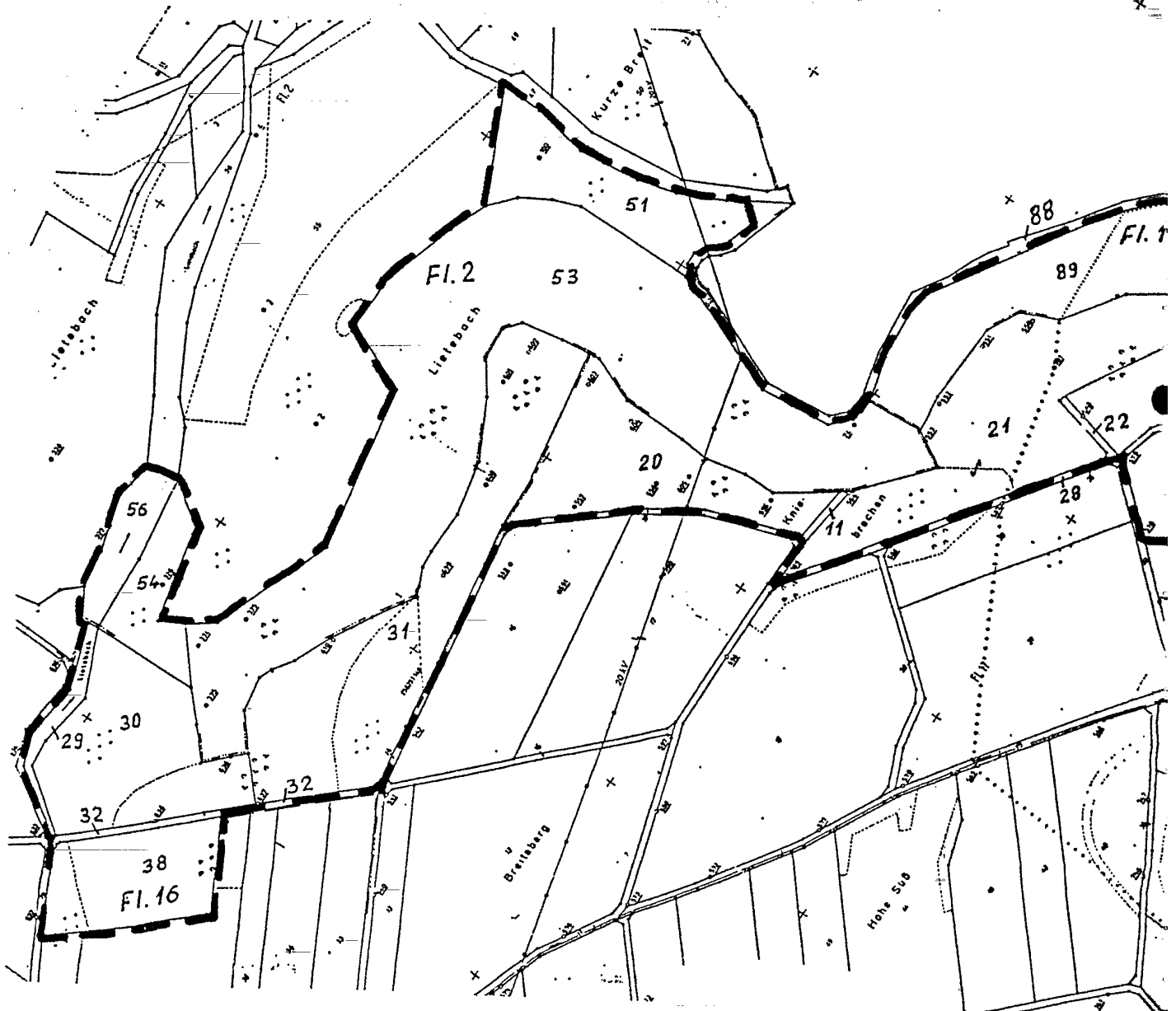
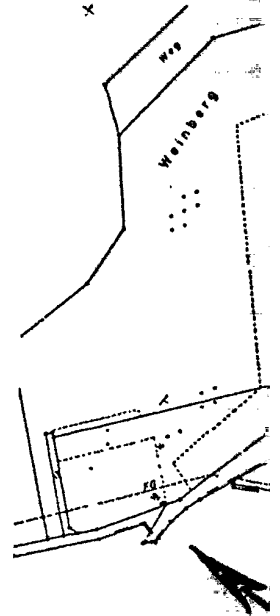
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Lietebach und Kelterberg
von Ahlersbach und Hohenzell“

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Lietebach und Kelterberg
von Ahlersbach und Hohenzell“ vom 21. Mai 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 21. Mai 1999
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Stadt: Schlüchtern
Gemarkung: Ahlersbach Hohenzell
Flur: 1, 2, 4 4, 16, 17



in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 21. Mai 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 24/1999 S. 1884

603

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Hintersteinau, Main-Kinzig-Kreis, vom 17. Mai 1999

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ zugunsten der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Hintersteinau, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I** (Fassungsbereich),
- Zone II** (Engere Schutzzone),
- Zone III** (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt. Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karte 1) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** = schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung,
- Zone II** = schwarze Umrandung mit innenliegender grauer gestrichelter Schattierung,
- Zone III** = schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Wasserbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

und bei

dem Magistrat der Stadt Steinau an der Straße,
Brüder-Grimm-Straße 47,
Steinau an der Straße,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,

Wasserbehörde,
Schloßstraße 22,
36381 Schlüchtern,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises,
Katasteramt,
Krämerstraße 5,
36381 Schlüchtern,

dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Bauaufsichtsbehörde,
Gartenstraße 5—7,
36381 Schlüchtern,

dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Gesundheitsamt,
Ludovica-von-Stumm-Straße 3,
36381 Schlüchtern,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau,
Willy-Brandt-Straße 23,
63450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für
Regionalentwicklung und Landwirtschaft,
Kölnische Straße 48—50,
34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege
und Landwirtschaft Gelnhausen,
Graben 6—10,
63571 Gelnhausen,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Landesplanungsbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 17 Nr. 13/1 (teilweise) der Gemarkung Hintersteinau.

Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 17 (teilweise) der Gemarkung Hintersteinau.

Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Hintersteinau.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden, oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist,
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Niederschlagswasser von Dachflächen von landwirtschaftlichen Gebäuden,
Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist.
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung —VAwS—) stehen,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,